

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

47. BAND



1967

CARL HEYMANNS VERLAG KG

KÖLN · BERLIN

Nr.

Seite

25. 15. III. 67
V ZR 127/65
- Keine Anwendbarkeit der Grundsätze über formlose Hofüberlassungsverträge außerhalb des Höferechts. Nichteinhaltung entsprechender Zusagen ist aber möglicherweise rechtsmißbräuchlich 184
26. 17. III. 67
V ZR 63/64
- Bei Bestellung eines Erbbaurechts müssen dingliche Einigung und Grundbucheintrag mindestens die ungefähre Beschaffenheit des Bauwerks oder der zulässigen mehreren Bauwerke bezeichnen . . . 190

INHALT

Nr.		Seite
19. 26. I. 67 Ia ZB 19/65	(Beschl.) 1. Zwischenstreit im patentgerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren. 2. Zulässigkeit der Gebrauchsmustereintragung noch nach Ablauf von sechs Jahren nach Einreichung der Anmeldung	132
20. 13. II. 67 II ZR 158/65	Haftung des Kommanditisten mit seinem Privatvermögen bei mittelbarer Zurückzahlung der Einlage	149
21. 22. II. 67 IV ZR 331/65	Zur Frage der Ausgleichspflicht zwischen geschiedenen Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Grundstücksvermögens der Ehefrau ein vom Ehemann allein betriebenes Unternehmen (Gastwirtschaft) gegründet haben	157
22. 27. II. 67 VII ZR 221/64	Entsprechende Anwendung des § 366 BGB auf mehrere Kaufpreisforderungen, die teils dem Verkäufer, teils auf Grund verlängerten Eigentumsvorbehalts dessen Lieferanten zustehen	168
23. 6. III. 67 II ZR 231/64	Ausschluß aus einem Verein. Folgen der Versäumung eines vereinsinternen Rechtsmittels. Regelung des Ausschlußverfahrens außerhalb der Satzung zulässig. Veröffentlichung der Ausschließung unter Belastung des Ausgeschlossenen mit Verfahrenskosten ohne satzungsmäßige Grundlage unzulässig. § 139 BGB für vereinsrechtliche Normen nicht anwendbar	172
24. 10. III. 67 V ZR 72/64	Verkauf der Konkursverwalter ein mit Auflassungsvormerkung und nachrangiger Grundschuld belastetes Grundstück an den Vormerkungsberechtigten, wobei die Grundschuld bestehen bleibt, so steht dem Grundschuldgläubiger hinsichtlich des Käuferlöses ein Absonderungsrecht nicht zu	181